

Antrag

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen, Stephan Jersch, Sabine Boeddinghaus, Cansu Özdemir, David Stoop, Deniz Celik, Olga Fritzsche, Norbert Hackbusch, Heike Sudmann und Insa Tietjen (DIE LINKE)

zu Drs. 22/15528

Betr.: Änderungen des Fraktionsgesetzes, des Abgeordnetengesetzes und des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse der Hamburgischen Bürgerschaft

Im Jahr 2019 wurden das Hamburgische Abgeordnetengesetz hinsichtlich der Abgeordnetendiäten geändert, sie wurden deutlich erhöht. Die Fraktion DIE LINKE trug die damals beschlossene Linie im Hinblick auf den Umfang der Erhöhung der Entgelte für Funktionsträger*innen nicht mit. Die damalige Begründung des Zusatzantrages (Drs. 21/16355) bleibt auch in Bezug auf die Aufwandspauschale aktuell:

„Abgeordnetendiäten sind eine demokratische Errungenschaft. Sie machen die Wahrnehmung des passiven Wahlrechts durch alle wählbaren Menschen erst möglich. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits 1975 in erfreulicher Klarheit festgestellt: *„Jedermann muss ohne Rücksicht auf soziale Unterschiede, insbesondere auf seine Abstammung, seine Herkunft, seine Ausbildung oder sein Vermögen die gleiche Chance haben, Mitglied des Parlaments zu werden.“* (BVerfGE 40, 296, 318.)“

Dies trifft auch auf die Hamburgische Bürgerschaft als Teilzeitparlament zu. Hier sind der Aufgabenbereich und die Arbeitsbelastung der Abgeordneten, insbesondere der Abgeordneten in kleineren Fraktionen, die oftmals viele Ausschüsse bearbeiten, stark angestiegen. Faktisch ist das Abgeordnetendasein neben einer beruflichen Tätigkeit die Ausnahme und nur schwer möglich. Für Menschen, die Kinder haben oder Angehörige pflegen müssen, ist es regelmäßig so gut wie unmöglich, Mandat und Beruf zu vereinen. Um allein vom Abgeordnetenentgelt leben zu können, ist es indes zu niedrig. Es ist daher sinnvoll und geboten, das Abgeordnetengrundentgelt zu erhöhen, um tatsächlich „jedermann“ faktisch zu ermöglichen, Mitglied des Parlaments zu werden.

Abzulehnen ist jedoch der geplante Umfang der Erhöhung der Entgelte und Pauschalen für Funktionsträger/-innen, also für Präsidentin/Präsident sowie Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten der Bürgerschaft, Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Fraktionen der Bürgerschaft sowie Sprecherinnen/Sprechern von Gruppen, wie in Drs. 21/16214 vorgesehen. (...) Auch, wenn die verschiedenen Funktionsträger/-innen unbestritten ein höheres Arbeitsaufkommen und mehr Verantwortung als „normale“ Abgeordnete haben: diese Vervielfachung der Erhöhung ist weder angemessen noch gerechtfertigt. Sie steht auch in keinem Verhältnis zu den Lebensrealitäten der allermeisten Menschen außerhalb des Parlaments.“

Die nun vorgeschlagene Erhöhung der allgemeinen Kostenpauschale auf 1.000 Euro in § 3 Absatz 2 des Abgeordnetengesetzes – der Empfehlung der unabhängigen Diätenkommission folgend – ist entsprechend richtig. Sie trägt dem erhöhten Aufwand der Abgeordnetentätigkeit Rechnung und erleichtert es allen gewählten Abgeordneten, den mittlerweile bestehenden Anforderungen gerechter zu werden. Es bleibt allerdings die Kritik, dass die Änderung die Lebenslüge Teilzeitparlament aufrechterhält und der konsequente Schritt zu einem Vollzeitparlament nicht gegangen wird.

Nicht nachvollziehbar sind entsprechend den obigen Ausführungen die vorgesehenen Erhöhungen für Funktionsträger*innen. Zwar sind die vorgeschlagenen Steigerungssätze niedriger als die viel zu hohen Steigerungssätze in § 2 Absatz 2 des Abgeordnetengesetzes. Dennoch ist die Staffelung auch dieser Pauschale aus unserer Sicht nicht sinnvoll und soll ersatzlos gestrichen werden. Auch die damit verbundene Kürzung der erhöhten Pauschalen gegenüber der derzeitigen Rechtslage halten wir für hinnehmbar.

Nach wie vor nicht gelöst ist hingegen die Frage der Kinderbetreuung. Die Pauschale ist unzureichend und bietet zudem kaum eine praktikable Betreuungsmöglichkeit während Ausschuss- oder Bürgerschaftssitzungen. Die Betreuungszeiten von Kitas werden überschritten, die Zeiten sind nicht vollends absehbar und auch im Stadtstaat kommen zusätzlich noch Wege hinzu. Abgeordnete mit Kindern müssen also ständig einen hohen logistischen Aufwand betreiben, um die Kinderbetreuung zu organisieren. Dies schreckt ab, überhaupt ein Mandat ins Auge zu fassen. Insofern kann auch das Argument nicht gelten, eine bereitgestellte Kinderbetreuung würde nicht hinreichend in Anspruch genommen. Statt höherer Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger*innen wäre das eingesparte Geld (immerhin rund 88.000 Euro im Monat) oder jedenfalls ein Teil davon sinnvoller für die Vereinbarkeit von Bürgerschaftsmandat und Familie eingesetzt. Das zukünftige Haus der Bürgerschaft würde zudem mit mehr Leben gefüllt.

Die Bürgerschaft möge vor diesem Hintergrund beschließen:

In Artikel 2 des mit der Drs. 22/15528 eingebrachten Gesetzes zur Änderung des Fraktionsgesetzes, des Abgeordnetengesetzes und des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse der Hamburgischen Bürgerschaft wird Ziffer 2.2 zur Änderung des § 3 wie folgt gefasst:

Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 2 Satz 3 werden gestrichen.